

## **Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zum**

### **Referentenentwurf vom 9. September 2016 zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) bezüglich des Kapitels 5.4.1 Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen der etwa 860 deutschen Energiegenossenschaften mit rund 160.000 Mitgliedern.

151 DGRV-Mitgliedsgenossenschaften sind bürgergetragene und regionale Nahwärmegenossenschaften, die sich größtenteils im ländlichen Raum befinden. Diese Nahwärmegenossenschaften betreiben Wärmenetze. Über diese Netze werden die Anschlussnehmer, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, mit Wärme aus Hauptwärmequellen bzw. Nebenwärmequellen beliefert. 33% dieser Nahwärmegenossenschaften benutzen als Hauptwärmequelle Holzkesselanlagen und 37% als Nebenwärmequelle. Ungefähr jede dritte Nahwärmegenossenschaft betreibt selbst eine Holzkesselanlage als Hauptwärmequelle. 81% decken ihren Hauptwärmebedarf über Biogas- und Biomasseanlagen und 17% ihren Nebenwärmebedarf aus einer Biogasanlage. Diese Projekte sind, was die Holzfeuerungsleistung betrifft, dem Leistungsbereich bis 2,5 MW zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Spitzenlast- und Redundanzanlagen beträgt die Gesamtfeuerungsleistung bis 5 MW. Unsere bürgerschaftlichen und regionalen Nahwärmegenossenschaften leisten damit einen großen Beitrag zur Wärmewende und zum Klimaschutz.

In Deutschland sind 140 bestehende und 45 geplante Bioenergiedörfer bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. gemeldet. Schätzungsweise gibt es in ganz Deutschland 400 Bioenergiedörfer. Etwa 25 % der Bioenergiedörfer firmieren als Genossenschaft und sind damit die am häufigsten gewählte Rechtsform. Als Wärmequelle zur Wärmeversorgung werden in den Bioenergiedörfern zu 41 % Biogasanlagen, zu 40 % Holzheizkraftwerke und Biogasanlagen sowie zu 19 % Holzheizkraftwerke verwendet. Fast alle Bioenergiedorfprojekte, die in den letzten 10 Jahren aus Gründen des Klimaschutzes und der Hinwendung zur Nutzung von lokalen Energieressourcen verwirklicht wurden, fallen in den Leistungsbereich bis zu 5 MW Gesamtfeuerungsleistung.

Wir begrüßen, dass die Immissions- und Emissionsgrenzwerte von mittelgroßen Feuerungsanlagen im Leistungsbereich 1 – 50 MW Feuerungswärmeleistung im Interesse des Schutzes von Mensch, Umwelt und Klima mit der novellierten TA Luft in größeren Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls abgesenkt werden sollen. Der Maßstab für die Änderungen der TA Luft sollte aus unserer Sicht jedoch die Umsetzung der europäischen Vorgaben der

MCP-Richtlinie 2015/2193 (Medium Combustion Plants Directive) vom 25. November 2015 sein. Diese Richtlinie gewährleistet bereits ein hohes immissionsschutzrechtliches Schutzniveau.

Bezüglich des Referentenentwurfs für die neue TA Luft möchten wir drei Forderungen, die das Kapitel 5.4.1 Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie betreffen, hervorheben. Wenn diese Forderungen nicht umgesetzt werden, befürchten wir negative Auswirkungen auf bestehende und neue Nahwärmegenossenschaften mit Holzkesselanlagen als Wärmeerzeuger im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung, die den Betrieb dieser Wärmeerzeuger faktisch unmöglich machen. Weiterhin können nach Ablauf der zwanzigjährigen EEG-Förderung die Hauptwärmequelle „Biogas/-masse-Anlagen“ nicht mehr wirtschaftlich weiterbetrieben werden. Eine Umstellung auf Holzkesselanlagen als Wärmeerzeuger, die derzeit die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung, würde durch den vorgeschlagenen Referentenentwurf nicht mehr möglich sein. Da die Anschlussnehmer aber weiterhin auf Wärme angewiesen sind, wäre der Umstieg von einer erneuerbaren auf eine fossile Wärmequelle unausweichlich.

## **II. Zusammenfassung der Positionen**

1. Die derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Grenzwerte der TA Luft sollten für Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung nicht weiter abgesenkt werden.
2. Um die neuen Staub-Emissionsgrenzwerte der TA Luft einzuhalten, sollte für bestehende Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung von Nahwärmegenossenschaften die Anpassung erst ab dem 1.1.2030 beginnen.
3. Der Inhalt von Nummer 14 der Präambel der MCP-Richtlinie 2015/2193 sollte in den Text von Nummer 5.1.1. Referentenentwurf (oder an anderer geeigneter Stelle) übernommen werden.
4. Hinsichtlich der weiteren Forderungen und Positionen insbesondere mit Bezug auf die Holzfeuerungswärmeleistung von bis zu fünf MW verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachverbandes Holzenergie im Bundesverband Bioenergie.
5. Unsere konkreten Änderungsvorschläge können dem Anhang 1 dieser Stellungnahme entnommen werden.

## **III. Positionen im Einzelnen**

### **1. Keine weitere Absenkung der NO<sub>x</sub>-Grenzwerte**

Die Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung von Nahwärmegenossenschaften halten die derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwerte der TA Luft ein. Die derzeit geltenden Grenzwerte der TA Luft dürfen nicht weiter abgesenkt werden, weil es für eine weitere NO<sub>x</sub>-Reduzierung im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung keine marktreife und bezahlbare alternative Technik gibt. Demzu-

folge müsste die Nahwärmegenossenschaft die Holzkesselanlage zukünftig gegen eine fossile Wärmequelle austauschen.

**Vorschlag: Die derzeit geltenden NOx-Grenzwerte der TA Luft sollten für Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung nicht weiter abgesenkt werden.**

## **2. Längere Anpassungsfristen für Bestandsanlagen von Nahwärmegenossenschaften für die Einhaltung der neuen Staub-Emissionsgrenzwerte**

Die Staub-Emissionsgrenzwerte sollen gemäß Referentenentwurf auch für Bestandsanlagen bzw. Altanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung, die bereits mit filternden oder elektrostatischen Abscheidern ausgerüstet sind, abgesenkt werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann in einigen Fällen nur durch den Einbau eines neuen, größeren und leistungsstärkeren E-Filters bewerkstelligt werden kann. Ein solcher Austausch wäre mit Kosten verbunden, die weit über die bloßen Beschaffungskosten eines neuen Elektrofilters hinausgehen.

Ungefähr jede dritte Nahwärmegenossenschaft betreibt selbst eine Holzkesselanlage als Hauptwärmequelle. In fast allen Fällen kann der Betreiber der Holzkesselanlage die anfallenden Kosten, um die neuen Staub-Emissionsgrenzwerte einzuhalten, nur nach Ablauf einer langen Preisbindungsfrist auf die Nahwärmekunden umlegen. Deswegen sollte sich die TA Luft an Artikel 6 Absatz 4 und 5 und den Absätzen 20-22 der Begründung der MCP-Richtlinie 2015/2193 orientieren und lange Anpassungsfristen vorsehen. Neue Holzkesselanlagen müssen in der Regel nach 20 Jahren ersetzt werden. Für die Einhaltung der neuen Staub-Emissionsgrenzwerte durch Bestandsanlagen wäre ein Anpassungsbeginn ab 1.1.2030 angemessen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in allen Fällen, in denen ein älterer oder defekter Holzkessel früher ausgetauscht werden muss, dann auch der E-Filter ausgetauscht wird, um die Gesamtkosten des Austauschs zu minimieren.

**Vorschlag: Um die neuen Staub-Emissionsgrenzwerte der TA Luft einzuhalten, sollte für bestehende Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung von Nahwärmegenossenschaften die Anpassung erst ab dem 1.1.2030 beginnen.**

## **3. Anpassung des Anlagenbegriffs in der TA Luft**

Für bestehende und neue Nahwärmegenossenschaften ist es höchst problematisch, wenn Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW in den Anwendungsbereich der TA Luft einbezogen werden. Der Inhalt von Nummer 14 der Präambel der MCP-Richtlinie 2015/2193 sollte in den Text von Nummer 5.1.1. Referentenentwurf (oder an anderer geeigneter Stelle) übernommen werden, um eine sachlich gebotene eindeutige Grenzziehung zwischen kleinen Feuerungsanlagen, die in der Anwendungsbereich der 1. BImSchV fallen, und den mittelgroßen Feuerungsanlagen, die in den Anwendungsbereich

der TA-Luft fallen, zu erreichen. Ferner würde ein solcher Anlagenbegriff technisch und wirtschaftlich unangemessene Anforderungen an die Emissionsminderung von Kleinfeuerungsanlagen, die Teil einer Anlagenkombination sind, vermeiden.

**Vorschlag: Der Inhalt von Nummer 14 der Präambel der MCP-Richtlinie 2015/2193 sollte in den Text von Nummer 5.1.1. Referentenentwurf (oder an anderer geeigneter Stelle) übernommen werden.**

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit 160.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg  
Leiter der Bundesgeschäftsstelle  
Energiegenossenschaften beim DRGV  
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984  
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989  
E-Mail: [wieg@dgrv.de](mailto:wieg@dgrv.de)

RA René Groß, LL.M. (Leuven)  
Referent für Energierecht und  
Energiepolitik  
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923  
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989  
E-Mail: [gross@dgrv.de](mailto:gross@dgrv.de)